

# Amtsblatt

## der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland

Als Manuskript gedruckt

1936

Essen, den 9. April

Nr. 3

Herausgeber: Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland, Düsseldorf, Eckstraße 15 II, Telefon 24515.

Zu beziehen durch: Geschäftsstelle der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland, Essen, Reginenstraße 47, Telefon 40563.

**Inhalt:** 1. Anweisungen der Rechts- und Verwaltungsabteilung. 2. Dienstlicher Verkehr. 3. Berichtigung. 4. Theologische Prüfungen. 5. Beiträge der Kirchengemeinden zur Beamten-Versorgungskasse für das Rechnungsjahr 1936. 6. Freie Pfarrstelle. 7. Rundverfügungen des Rates der evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

### 1. Anweisungen der Rechts- und Verwaltungsabteilung.

R.V. 3/36.

Düsseldorf, den 9. April 1936.

I. Die Bekenntnisuperintendenten und Vertrauensleute der Bekenntnissynoden, die noch nicht die gemäß der Verfügung des rheinischen Rates vom 12. März 1936 erbetenen Berichte über die Zusammensetzung der Kreisynodalvorstände und Presbyterien erstattet haben, werden gebeten, diese Berichte bis zum 20. April einzureichen. Das gilt auch in den Fällen, in denen diese Berichte bereits an andere Stellen gesandt sind, da die Leitung der Bekenntniskirche eine genaue

Uebersicht über die Kreisynodalvorstände und Presbyterien zu erlangen wünscht.

II. Die Bekenntnisuperintendenten und Vertrauensleute der Bekenntniskreisynoden werden gebeten, bis zum 20. April der Rechts- und Verwaltungsabteilung die Fälle zu berichten, in denen die Finanzabteilung wegen der früheren Umlage-zurückbehaltung noch Zwangsmaßnahmen, wie die Einsetzung von Finanzbevollmächtigten, Sperrung von Konten der Gemeinden und Nichtzahlung von Pfarrbesoldungszuschüssen, aufrechterhält. Gegebenenfalls wird um Fehlanzeige gebeten.

### 2. Dienstlicher Verkehr.

R.R. 21/36.

Düsseldorf, den 6. April 1936.

Alle für die Kirchengemeinden bestimmten Eingaben sind an den Rat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland, Rechts- und Verwaltungsabteilung, zu richten. Der

Rat behält sich die Entscheidung vor, ob die Schriftstücke an die Kirchengemeinden weitergeleitet werden können.

Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland.

### 3. Berichtigung.

R.R. 22/36.

Düsseldorf, den 9. April 1936.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Rheinprovinz gab im kirchlichen Amtsblatt der Rheinprovinz 1936, Nr. 2, durch Verfügung vom 20. Januar (Nr. 746) bekannt, daß sie Herrn Synodalassessor **P f a r r e r B l e e k** in Saarbrücken zu ihrem Beauftragten für die Berichterstattung bestellt habe.

Wie uns Herr Pfarrer Bleek mitteilte, erfolgte diese Veröffentlichung, ohne seine Zustimmung abzuwarten, und er hat sofort dem Herrn Leiter der rheinischen Finanzabteilung gegenüber die Bestellung abgelehnt und um Veröffentlichung seiner Ablehnung gebeten. Da diese

Richtigstellung der Veröffentlichung verweigert wurde, geben wir auf Bitte von Herrn Pfarrer Bleek bekannt, daß er nicht das Amt eines staatlichen Beauftragten zur Berichterstattung angenommen hat und daß er weiterhin sein Amt als stellvertretender Superintendent des Kirchenkreises Saarbrücken versehen werde.

Wir bitten die Bekenntnisgemeinden und -pfarrer der Synode Saarbrücken, weiterhin jeden dienstlichen Verkehr ausschließlich über Herrn stellvertretenden Superintendenten Pfarrer Bleek zu leiten.

Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland.

### 4. Theologische Prüfungen.

R.R. 23/36.

Düsseldorf, den 9. April 1936.

Nachstehend geben wir unseren Gemeinden und Pfarrern das Ergebnis der im Frühjahr dieses Jahres abgehaltenen Prüfungen und die Themen für die im Herbst 1936 stattfindenden Prüfungen bekannt:

A. Die theologischen Prüfungen im Frühjahrstermin 1936 haben in der Zeit vom 9. bis 13. März 1936 in W.-Barmen stattgefunden.

I. Nach bestandener erster Prüfung wurden unter die Kandidaten der evangelischen Theologie aufgenommen und zur Wortverkündigung, zum kirchlichen Unterricht und zur Seelsorge zugelassen:

1. Wilhelm Carius aus Saarlautern;
2. Hans Geilenberg aus W.-Elberfeld;
3. Heinrich Giesen aus Duisburg-Wanheim;
4. Helmut Wilhelm Graeber aus Essen;
5. Karl Held aus Krefeld;
6. Gustav Raps aus Essen-Katernberg;
7. Heinz Glücks aus Krefeld;
8. Aug. Hermann Kupfernagel aus Herford;
9. Werner Mörchen aus Neuwied;
10. Friedrich Helmut Müller aus Essen;
11. Alfred Rell aus Essen;
12. Hans Beltner aus Duisburg-Hochfeld;
13. Herbert Röser aus Bergneustadt;

14. Theodor Rüggeberg aus Bad Homburg;
15. Günther Seven aus Oberhausen-Buschhausen;
16. Walter Schneider aus Landsweiler (Saar);
17. Walter Strumps aus Krefeld.

Zwei Studenten der Theologie traten vor bzw. während der mündlichen Prüfung vom Examen zurück. Drei Studenten haben sich einer Nachprüfung zu unterziehen.

II. Die Befähigung zur Anstellung im Geistlichen Amt ist nach bestandener zweiter Prüfung zuerkannt den Kandidaten des Pfarramtes:

1. Eduard Bartsch aus Essen;
2. Hans Bonnet aus Neuwied;
3. Fritz Bopp aus Essen;
4. Ernst v. Eynern aus Krefeld;
5. Theo Hesse aus Elberfeld;
6. Friedrich Krüger aus Geilenkirchen;
7. Liz. Dr. Otto Kühler aus Bad Godesberg;
8. Hermann Loh aus Wülheim (Ruhr);
9. Hermann Lührmann aus Duisburg-Beek;
10. Hans Mehrhoff aus Oberhausen;
11. Eberhard v. Mering aus Rodenkirchen;
12. Hermann Michel aus Bubach bei Kastellaun;
13. Erhard Mueller aus Aachen;
14. Karl Mühlen aus Rhendt;
15. Eberhard Müntinga aus Düsseldorf;
16. Erich Putrup aus Essen-Schonnebeck;

17. Werner Reiz aus Trier;
18. Walter Schmidt aus Weglar;
19. Ewald Vogelsang aus Münstereifel.

Diesem wird das Zeugnis über die Befähigung zum Geistlichen Amt erst ausgehändigt, wenn das im § 2 des Gesetzes über die Verwendung der Kandidaten des Pfarramtes im Hilfsdienstjahr der Kirche vom 4. März 1930 bezeichnete Jahr abgeleistet oder Befreiung von der Vorschrift des § 2 gemäß § 4 a. a. O. erteilt worden ist.

Ein Kandidat muß sich einer Nachprüfung unterziehen.

B. Die Themen der Arbeiten für die Herbstprüfungen 1936 lauten:

#### I. Erstes Examen:

1. Wissenschaftliche Arbeit: Calvins Lehre vom Gesetz nach Kapitel I der Institutio von 1536.
2. Predigt: Jeremia 26, 1 bis 6.
3. Katechese: Matthäus 7, 24 bis 27.

#### II. Zweites Examen:

1. Wissenschaftliche Arbeit: Der Antichrist im Neuen Testament.
2. Predigt: Psalm 93.
3. Katechese: Lukas 5, 33 bis 39.

Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland.

## 5. Beiträge der Kirchengemeinden zur Beamten-Versorgungskasse für das Rechnungsjahr 1936.

R.R. 24/36.

Düsseldorf, den 9. April 1936.

Auszugsweise veröffentlichen wir nachstehende Verfügung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 27. Februar 1936 (EO. I 447/36) zur Beachtung durch unsere Gemeinden und Pfarrer:

„Nach den uns eingereichten Unterlagen sind die Verpflichtungen der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der evangelischen Kirche der altpreussischen Union für das Rechnungsjahr 1936 nach dem Stande vom 1. Oktober 1935 auf 1 422 000,— RM. zu bemessen, denen an Einnahmen nur 287 000,— RM. gegenüberstehen, so daß 1 135 000,— RM. durch Deckungsbeiträge der beteiligten Kirchengemeinden pp. bereitzustellen sind. Zur Aufbringung dieses Bedarfs sind nach dem beiliegenden Verteilungsplan für das Rechnungsjahr 1936 20 Prozent der Jahressumme des ungekürzten ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens der Kirchengemeindebeamten nach dem Stande vom 1. Oktober 1935 (§ 49, Abs. 1 des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 — RGWB. 1927, S. 242 —) erforderlich. Etwas seit diesem Tage eingetretene Einkommensveränderungen — abgesehen von Einkommensverbesserungen, die mit aufsichtlicher Genehmigung

rückwirkend vom 1. Oktober 1935 oder früher Platz gegriffen haben — bleiben unberücksichtigt.“

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Rheinprovinz hat dazu folgende Verfügung vom 4. März 1936 (Nr. 2339) bekanntgegeben:

„Ueber die Festsetzung der auf die einzelnen beteiligten Kirchengemeinden entfallenden Beiträge ergeht besondere Verfügung.“

Wir ersuchen die Kirchengemeinden, die Beiträge nicht erst zum Vierteljahrsersten, sondern etwa 10 Tage früher, also zum 20. 3., 20. 6., 20. 9. und 20. 12. jedes Jahres an den Synodalrechner abzuführen, damit diesem die Weiterleitung an uns rechtzeitig zum Ersten des Vierteljahres möglich ist. Sofern die Kirchengemeinden bis zum 20. März 1936 noch nicht im Besitze der Hebelisten sind, ersuchen wir, ein Viertel des vorjährigen Betrages abzuführen und einen etwa nötigen Ausgleich bei der Ueberweisung am 20. Juni 1936 vorzunehmen.“

Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland.

## 6. Freie Pfarrstelle.

R.V. 4/36.

Düsseldorf, den 9. April 1936.

Die Pfarrstelle in Cleinich (Hunsrück) in der Synode Trier ist zu besetzen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Auskunft erteilt:

Die Rechts- und Verwaltungsabteilung der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland.

## 7. Rundverfügungen des Rates der evangelischen Kirche der altpreussischen Union.

R.R. 25/36.

Essen, den 9. April 1936.

1. vom 28. März 1936:

### Betr. Fürbitte für Erhaltung des Friedens.

Entsprechend einer Anregung der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. März 1936 bitten wir in den Kirchenprovinzen in einer geeignet erscheinenden Form eine kirchliche Fürbitte für die Erhaltung des Friedens anzufügen.

gez. Dr. Ehlers.

2. vom 2. April 1936:

### Betr. Theologie-Studenten.

Der Bruderrat der evangelischen Kirche der altpreussischen Union hat in seiner gestrigen Sitzung vom 1. April 1936 folgendes beschlossen:

„Der Bruderrat erwartet, daß die Theologiestudierenden von den Ausbildungsmöglichkeiten der bekennenden Kirche

Gebrauch machen und daß die Ausbildungsämter bei der Zulassung zum Examen prüfen, wie weit dieser Erwartung entsprochen ist."

Wir bitten, die Theologie-Studenten von diesem Beschluß umgehend zu unterrichten.

Weiter bitten wir, den Theologie-Studierenden davon Mitteilung zu machen, daß der Bruderrat dafür Sorge tragen wird, daß nach dem Sommersemester 1936 ein Zwischenexamen abgehalten werden wird, das für diejenigen Studenten vorgesehen ist, die sich im Herbst 1936 zum ersten theologischen Examen melden und darum von den anderen Ausbildungsmöglichkeiten der bekennenden Kirche keinen Gebrauch machen können.

gez. Diesel.

3. vom 6. April 1936:

**Betr. Beschwerden an das Ministerium für kirchliche Angelegenheiten.**

Seit der Einrichtung des Kirchenministeriums hat der Rat der evangelischen Kirche der altpreußischen Union in einer großen Zahl von Fällen diesem Ministerium Beschwerden weitergeleitet, die von Pfarrern, Gemeindegliedern und Gemeinden der bekennenden Kirche ausgingen und zum Teil sehr schwerwiegende Anliegen betrafen.

In keinem dieser Fälle ist der Rat einer Antwort gewürdigt worden. Es ist auch nicht ersichtlich geworden, daß diese Beschwerde irgendein Eingreifen des Ministeriums zur Folge gehabt hat. Es wird uns jetzt bekannt, daß das Ministerium Beschwerden der Organe der bekennenden Kirche grundsätzlich nicht bearbeitet.

Diese Haltung veranlaßt uns, von jetzt ab von Eingaben oder Beschwerden beim Ministerium überhaupt abzugehen. Wir bitten, Pfarrer und Gemeinden davon zu unterrichten, daß sie mit einer Bearbeitung derartiger Beschwerden nicht rechnen können.

Wir werden künftighin die uns zugehenden Beschwerden dem staatlichen Landeskirchenauschuß zur Kenntnis bringen mit dem Ersuchen, im Rahmen seines Auftrages zur „Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche“ für Abhilfe Sorge zu tragen.

Wir weisen allerdings schon jetzt darauf hin, daß uns mehrfach Fälle bekanntgeworden sind, in denen der Kirchenauschuß keinerlei Möglichkeit der Abhilfe sah, sobald irgendwelche politischen Gesichtspunkte mitsprachen. Da erfahrungsgemäß der weitaus größte Teil der Beschwerden irgendwie mit Maßnahmen politischer Stellen in Verbindung steht, ist nicht zu erwarten, daß die Tätigkeit des Landeskirchenauschusses wesentliche Hilfe bei der Abstellung von Unzuträglichkeiten wird leisten können.

Es besteht also der Zustand, daß in einer Zeit, die Wert auf eine Befriedung der Kirche legt, die Bearbeitung von Wünschen und Beschwerden der bekennenden Kirche praktisch ausgeschlossen ist, während in den letzten Jahren häufig sowohl bei Stellen des Staates wie bei der Partei ein Eingreifen in besonders kraß liegenden Fällen erzielt werden konnte.

gez. Dr. Ehlers.

4. vom 6. April 1936:

**Betr. Hauskollekte 1935 für die bedürftigen Gemeinden.**

In Verbindung mit der abschließenden Regelung des Treuhandkontos Präses D. Koch werden der Finanzabteilung

beim Evangelischen Oberkirchenrat auch die Beträge der Hauskollekte für die bedürftigen Gemeinden 1935 überwiesen. Wir bitten, die Gemeinden zu veranlassen, auf dem Dienstweg der bekennenden Kirche Anträge an die Finanzabteilung auf Berücksichtigung aus dieser Kollekte zu stellen, soweit ihre Anträge bisher nicht gestellt oder aus kirchenpolitischen Gründen zurückgewiesen sind.

gez. Dr. Ehlers.

5. vom 9. April 1936:

**Betr. Anrechnung der Leistungen von Prediger-Witwen-Kassen auf die Hinterbliebenenversorgung durch die Kirche.**

In der Frage der Anrechnung der Zahlungen von Prediger-Synodal-Witwen- und Waisen-Kassen auf die von der Kirche zu zahlenden Witwengelder teilen wir mit, daß die evangelische Kirche der altpreußischen Union, vertreten durch die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat, gegen das Urteil in Sachen Schneemelcher — evangelische Kirche der altpreußischen Union, das die Anrechnungsfähigkeit verneinte, beim Kammergericht Berufung eingelegt hat. Die Finanzabteilungen fordern gemäß einem Runderlaß der Finanzabteilung vom Evangelischen Oberkirchenrat vom 5. Dezember 1935 weiterhin die Abtretung der Ansprüche gegen die Prediger-Witwen- und Waisen-Kassen, soweit deren Zahlungen nicht auf Mitgliederbeiträgen beruhen, und nehmen in Aussicht, vom 1. April 1936 ab die seit dem 1. April 1935 und im Rechnungsjahr 1936 gezahlten oder zu zahlenden Beträge, wenn eine Abtretung nicht erfolgt, „durch allmähliche, im Einzelfalle tragbare Einbehaltung von Teilen der gesamtkirchlichen Hinterbliebenenbezüge“ anzurechnen.

Eine Eingabe an den Provinzialkirchenauschuß der Provinz Brandenburg hat lediglich dahin geführt, daß der Auschuß die von der Finanzabteilung vertretene Rechtsauffassung noch einmal darlegte, es aber vermieð, auf den für weiteste kirchliche Kreise unverständlichen Zustand einzugehen, daß hier während eines schwebenden Verfahrens, das in erster Instanz für die Kirche ungünstig ausgefallen ist, versucht wird, den in Frage kommenden Pfarrwitwen und -Waisen die geringen Bezüge zu kürzen, während gleichzeitig einer Anzahl von unrechtmäßigen Bischöfen und anderen Amtsträgern der Kirche ihre hohen Bezüge weitergezahlt werden. Angesichts dieses Sachverhalts sieht sich der Rat weiterhin nicht in der Lage, eine Abtretung in der von den Finanzabteilungen gewünschten Weise zu empfehlen. Vielmehr erscheint es zweckmäßig, in den etwa vorliegenden Fällen der Kürzung von Hinterbliebenenbezügen Klagen in Aussicht zu nehmen. In den meisten Fällen dürfte es möglich sein, den Versuch zu machen, einen Armenrechtsantrag zu stellen.

Wir werden über den Fortgang des Prozesses die Provinzen auf dem Laufenden halten und erbitten Bericht über etwa streitig werdende Fälle.

gez. Dr. Ehlers.

Vorstehende Rundverfügungen teilen wir zur Durchführung mit. Anträge, Gesuche oder Beschwerden sind über die Rechts- und Verwaltungsabteilung, Düsseldorf, Castr. 15 II, zu leiten.

Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland.